

Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz – KICK

Nach Verabschiedung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz – KICK) durch den Bundestag am 3. Juni 2005 hat auch der Bundesrat in seiner letzten Sitzung vor der Sommerpause am 08.07.2005 dem Gesetz zugestimmt. Das Gesetz wird am ersten Tag des Monats nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft treten, das ist voraussichtlich der 01.10.2005.

Hauptsächliche Änderungen des SGB VIII sind:

- Zusammenführung und Konkretisierung des Schutzauftrags des Jugendamtes bei Kindeswohlgefährdung in § 8a SGB VIII;
- Erbringung von Hilfe zur Erziehung in der Regel im Inland, § 27 Abs. 2 SGB VIII;
- Aufnahme der sog. Verwandtenpflege in § 27 Abs. 2a SGB VIII;
- Detailänderungen bei den durch das Tagesbetreuungsausbaugesetz gerade umfassend geänderten §§ 22 ff. SGB VIII, Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege; Regelung zum Kostenausgleich bei Aufnahme gemeindefremder Kinder in § 69 Abs. 5 SGB VIII; Änderungen bei der Erlaubnis zur Kindertagespflege in § 43 SGB VIII;
- Definition des Drohens einer seelischen Behinderung und Vorgabe des Einholens von Stellungnahmen in § 35a Abs. 1 SGB VIII;
- Stärkung der Steuerungsverantwortung des Jugendamtes in § 36a SGB VIII;
- Ausdehnung der Krankenhilfe in § 40 SGB VIII;
- Neufassung der Vorschriften über die Inobhutnahme in § 42 SGB VIII;
- Konkretisierung im Bereich der Betriebserlaubnis in § 45 SGB VIII;
- Neugestaltung der Vorschriften über die Kostenbeteiligung und Heranziehung in §§ 90 ff. SGB VIII;
- Neugestaltung der Erhebungsmerkmale der Kinder- und Jugendhilfestatistik in § 99 ff. SGB VIII.

Es steht zu erwarten, dass das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend den Wortlaut des SGB VIII in der geänderten Fassung neu bekannt macht.